

Verwaltungskostenrecht im Standesamt

Von Peter Gailer, Regierungsoberinspektor, Staatsministerium des Innern

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Allgemeines zum Kostenrecht
3. Prüfung Kostenanspruch
 - Kostengläubiger
 - Sachlicher Kostenanspruch
 - Persönlicher Kostenanspruch
 - Sachliche Kostenfreiheit
 - Weitere Befreiungstatbestände
 - Persönliche Gebührenfreiheit
 - Billigkeitsmaßnahmen
4. Prüfung Kostenhöhe
 - Gebührenhöhe
 - Auslagen
5. Kostenermittlung anhand eines Beispielfalls
6. Anlagen

1. Einleitung

Am 01.01.2009 sind das völlig neugefasste Personenstandsgesetz und die zugehörige Personenstandsverordnung in Kraft getreten. Die bis dahin bundesrechtlich einheitlich geregelten Gebührensätze sind im Zuge dieser grundlegenden Änderungen entfallen und der Bundesgesetzgeber hat nunmehr im § 72 PStG geregelt, dass für Amtshandlungen nach dem PStG und nach den auf diesen Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften Gebühren und Auslagen nach Maßgabe von Landesrecht erhoben werden. Umfasst sind somit insbesondere alle Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit Beurkundungen und Benutzungen der Personenstandsregister stehen. Seit Januar 2009 müssen sich daher die bayerischen Standesämter mit den Strukturen der bayerischen Kostenregelungen für Verwaltungskosten befassen. Dabei konnte man feststellen, dass das bayerische Verwaltungskostenrecht komplexer und umfangreicher ist, als zunächst angenommen. Auch die Anwendung auf personenstandsrechtliche Sachverhalte bereitete Schwierigkeiten. Aus diesem Grund wird als erstes die Strukturen des bayerischen Kostenrechts näher betrachtet und anschließend die Ermittlung der Kosten auch anhand eines Beispielfalls aufgezeigt.

2. Allgemeines zum Kostenrecht

Da das Personenstandswesen eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden ist, also im staatlichen Auftrag ausgeübt wird, ist das Kostengesetz grundsätzlich nach Art. 1 Abs. 1 Satz 3 anzuwenden. Für die Bemessung der bayerischen Verwaltungsgebühren ist, neben dem Kostengesetz die Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz mit der Anlage des Kostenverzeichnisses nun maßgebend.

Das Kostengesetz gliedert sich in drei Abschnitte, wobei nur der erste Abschnitt über die Kosten für Amtshandlungen – Art. 1 bis 20 – für die praktische Anwendung im Standesamt relevant ist. Im Folgenden wird eine Prüfungsreihenfolge aufgezeigt, wie das Bestehen eines Kostenanspruchs zu prüfen ist. Nachzulesen ist dies auch im Lehrheft zum Verwaltungskostenrecht der Bayerischen Verwaltungsschule.

Dabei entsteht der Kostenanspruch dem Grunde nach, wenn

- *ein kostenpflichtiger Sachverhalt, also sachlicher Kostenanspruch, und*
- *ein Kostenschuldner, also persönlicher Kostenanspruch*

gegeben sind.

Ein demnach bestehender sachlicher und persönlicher Kostenanspruch kann jedoch aufgrund von Bestimmungen zur sachlichen Kostenfreiheit oder persönlichen Gebührenfreiheit beseitigt werden¹.

3. Prüfung Kostenanspruch

Kostengläubiger

Kostengläubiger nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 KG sind die jeweiligen Rechtsträger, also bei den Standesämtern die Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften. Diesen stehen die Gebühren folglich als eigene Einnahmen zu.

Bei der Übertragung der Aufgaben des Standesamts, der sogenannten großen Übertragung, wie auch bei Zusammenlegungen im Wege der Änderung der Rechtsverordnung nach Art. 3 AGPStG fließen die Gebühren dem aufnehmenden Rechtsträger zu, da der standesamtliche Zuständigkeitsbereich an diesen überging. Bei der Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamts, der sogenannten kleinen Übertragung, fließen die Einnahmen aber weiter dem übertragenden Rechtsträger zu, da dieser weiterhin für standesamtliche Angelegenheiten zuständig ist. Bei den Vereinbarungen zur Übertragung muss deshalb besonders darauf geachtet werden, wie die Gebühreneinnahmen zu behandeln sind.

Sachlicher Kostenanspruch

¹ Siehe Lehrheft Verwaltungskostenrecht der Bayer. Verwaltungsschule, Ziff. 3, Stand 1.1.2011

Da der sachliche Kostenanspruch kraft Gesetzes bei Vorliegen einer Amtshandlung entsteht, bedarf dieser nur noch der Feststellung. Dabei besteht aber nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur Kostenerhebung². Dies bedeutet, dass bei Nichtbeachtung rechtswidrig gehandelt wird.

Im Art. 1 Abs. 1 KG wird der Begriff der Amtshandlung legal definiert. Demnach sind Amtshandlungen

- Tätigkeiten, d. h. selbständiges, beendetes Handeln, Tun,
- die eine Behörde nach Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
- in Ausübung, d. h. mit erkennbarer Außenwirkung, und mit
- hoheitlicher Gewalt, d. h. im Über- und Unterordnungsverhältnis,

vornimmt.

Im Grundsatz kann man festhalten, dass alle Amtshandlungen, die im staatlichen Auftrag vorgenommen werden, der Kostenpflicht unterliegen. Dabei geht der Begriff der Amtshandlung noch über den Begriff des Verwaltungsaktes hinaus. Denn die Begründung, Änderung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses ist nicht Voraussetzung einer Amtshandlung. Somit fallen auch beispielsweise Niederschriften unter den Amtshandlungsbegriff.

Als Faustregel kann im Allgemeinen gelten:

Amtshandlung ist eine Tätigkeit einer Behörde, die mit gleicher Weise und in gleicher Wirkung nicht auch durch einen Privaten vorgenommen werden könnte³.

Wirkt eine Handlung nur für den behördeninternen Bereich, handelt es sich mangels Außenwirkung um keine Amtshandlung. Als Beispiel kann hier die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen genannt werden, die vom Standesamt oder der Standesamtsaufsicht durchgeführt wird. Der Aufwand für die Handlung muss jedoch bei der Gebührenbemessung für eine Amtshandlung mit einfließen, sofern diese mit der Amtshandlung im direkten Zusammenhang steht und es sich entweder um eine „Rahmengebühr“ handelt oder z.B. ein Erhöhungstatbestand im Kostenverzeichnis verankert wurde.

² Vgl. Kommentar zum Verwaltungskostenrecht Rott/Stengel, RdNr. 3 zu Art. 1 KG

³ Siehe Lehrheft Verwaltungskostenrecht der Bayer. Verwaltungsschule, Ziff. 3, Stand 1.1.2011

Kosten für Amtshandlungen die aus gemeindlichen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, z. B. Archivgebühren, entstehen, beurteilen sich gemäß Art. 20 KG, Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen der Gemeinden hingegen nach dem Kommunalabgabengesetz (Art. 8 KAG).

Persönlicher Kostenanspruch

Der persönliche Kostenanspruch ergibt sich aus § 72 PStG bzw. Art. 2 KG.

Insbesondere kann danach der Veranlasser Kostenschuldner werden:

Als Veranlasser ist grundsätzlich der Antragsteller zur Zahlung der Kosten verpflichtet. *Dabei gilt ein mit Vollmacht ausgestatteter Vertreter nicht als Antragsteller⁴.*

Auch wenn der Veranlasser der Amtshandlung nichts beantragt hat, kann dieser kostenpflichtig werden, wenn er ursächlich für das Auslösen einer Amtshandlung ist. Dies kann durch ein von ihm zu vertretendes Verhalten, Tun, Dulden oder Unterlassen ausgelöst werden.

Die Abgrenzung zwischen Antragsteller und Veranlasser wird im folgenden Beispielsfall deutlich:

- Stellt der Bürger einen Berichtigungsantrag, so wird dieser nur grundsätzlich gebührenpflichtig, wenn aufgrund dessen eigener Anzeige der zu berichtigende Fehler vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde (Tarif-Stelle 5.7.1).
- Weist der Bürger allerdings nur auf eine fehlerhafte Beurkundung hin, z.B. weil der Anzeigepflichtige einen Fehler bei Anzeige gemacht hat, so ist zu prüfen, ob der Anzeigende diesen Fehler vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Wäre dies der Fall, ist der Grund für die Veranlassung einer Berichtigung diese fehlerhafte Meldung, und somit der Anzeigende grundsätzlich gebührenpflichtig (§ 72 PStG bzw. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 KG).

Mehrere Kostenschuldner haften nach Art. 2 Abs. 4 als Gesamtschuldner. Dies findet insbesondere bei der Anmeldung der Eheschließung Anwendung, wenn

⁴ Siehe Lehrheft Verwaltungskostenrecht der Bayer. Verwaltungsschule, Ziff. 3.2, Stand 1.1.2011

zwei Personen den Antrag auf Entscheidung über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen stellen und grundsätzlich beide kostenpflichtig werden würden.

Sachliche Kostenfreiheit

Für die sachliche Kostenfreiheit (keine Gebühren und Auslagen) kommt für die Tätigkeit im Standesamt insbesondere Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 5 des Kostengesetzes in Betracht. Dies betrifft Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen, d. h. ohne Antrag, vorgenommen werden, und zwar insbesondere die Beurkundungstätigkeit, die aber klarstellend auch im Kostenverzeichnis (Art. 5 Abs. 6 KG i. V. m. Tarif-Stellen 1.4.1, 2.3.1, 5.2.1 und 5.3.1) geregelt wurde (außer im Falle von Nachbeurkundungen). Sobald jedoch ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vorliegt, ist Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG nicht mehr einschlägig.

Im Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KG wird klargestellt, dass die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen ihrerseits keine neue Kostenentscheidung nach sich ziehen⁵.

Weitere Befreiungstatbestände

Weiterhin kann Art. 16 KG für die Kostenfreiheit herangezogen werden. Für die tägliche Arbeit im Standesamt werden aber nur die Absätze 4 und 5 für die Kostenfreiheit relevant werden. So sind beispielsweise eigene Fehler der Standesbeamtin oder des Standesbeamten von Amts wegen zu berichtigen und daher nicht gebührenpflichtig.

Auch wird auf die Möglichkeit des Art. 5 Abs. 6 KG hingewiesen, der vorsieht, bei Unbilligkeit eine generelle Kostenbefreiung (Gebühren und/oder Auslagen) im Kostenverzeichnis zu regeln.

Weiterhin können aber auch in Spezialgesetzen Tatbestände für eine sachliche Kostenfreiheit bestehen, z. B.:

- Urkunden, die für Zwecke des § 64 SGB X benötigt werden

⁵ Vgl. Lehrheft Verwaltungskostenrecht der Bayer. Verwaltungsschule, Ziff. 3.3.2, Stand 1.1.2011

- Erklärungen zur Namensangleichung nach Art. 47 EGBGB oder nach § 94 BVFG. Die Kostenfreiheit ist dabei in § 43 Abs. 1 Satz 2 PStG und in § 94 Abs. 2 Satz 2 BVFG geregelt und auch im Kostenverzeichnis unter der Tarif-Stelle 3.4 nochmals klargestellt. Dort allerdings versehentlich als „Gebührenfrei“.

Im Zuge der Evaluation des Personenstandsgesetzes wird die Kostenfreiheit im PStG voraussichtlich entfallen, so dass dann nur noch die Kostenfreiheit in § 94 BVFG und die Gebührenfreiheit im Kostenverzeichnis für die Namensangleichung nach Art. 47 EGBGB bestehen bleiben wird. Dies bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt die Namensangleichung nach Art. 47 EGBGB nur noch gebührenbefreit ist, d. h. Auslagen müssen erhoben werden.

Für Angleichungserklärungen nach § 94 BVFG bleibt die Kostenfreiheit nach Bundesrecht vorrangig bestehen, somit dürfen auch Auslagen nicht erhoben werden.

Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Zahlung der Gebühren sind nach Art. 4 Satz 1 KG insbesondere der Freistaat Bayern und die bayerischen Gemeinden persönlich befreit.

Die genannte Regelung ist abschließend, was wiederum bedeutet, dass alle Behörden außerhalb Bayerns – auch die Standesämter – und Bundesbehörden nicht unter die persönliche Gebührenfreiheit fallen. Ob es für die Standesämter außerhalb Bayerns eine Gebührenbefreiung durch Änderung des Kostenverzeichnisses geben sollte, wird derzeit aber geprüft.

Zu beachten ist, dass wenn eine persönliche Gebührenfreiheit vorliegt, ggf. Auslagen erhoben werden müssen.

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang auch die Notare:

Bei diesen spielt es keine Rolle, ob sie in Bayern oder außerhalb Bayerns ihren Sitz haben, da Behörden (Notare zählen nach herrschender Meinung zu den Behörden) nicht an sich unter die persönliche Gebührenfreiheit fallen, sondern nur der Freistaat Bayern, die bayerischen Kommunen usw.. Ein entsprechender Verwaltungsrechtsstreit ist aber vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof noch anhängig, auch wenn in einem ersten Urteil das Verwaltungsgericht

Augsburg die Rechtsauffassung des Staatsministeriums des Innern mitgetragen hat.

Billigkeitsmaßnahmen

Um in erster Linie die vom Gesetz- oder Ordnungsgeber nicht beabsichtigten Härten zu mildern oder zu beseitigen, wurde zusätzlich in Art. 16 KG eine Reihe von Möglichkeiten geschaffen, im Einzelfall dem entgegenzuwirken. Nach Art. 16 Abs. 1 KG kann die Behörde im Einzelfall die festgesetzten Kosten ganz oder teilweise stunden, wenn dies eine erhebliche Härte für den Kostenschuldner bedeuten würde. Sie kann ferner auch von der Festsetzung der Kosten absehen, den Kostenanspruch erlassen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn die Einziehung der Beträge nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre (Art. 16 Abs. 2 KG). *Gemeinsame Voraussetzung für eine Stundung oder einen Erlass sind in formeller Hinsicht die Stellung eines Antrages und in materieller Hinsicht das Vorliegen entweder einer wirtschaftlichen Notlage oder einer unbilligen Härte⁶.*

Wie der Kommentar zum Verwaltungskostenrecht Rott / Stengel bei der Randnummer 2 Buchstabe a) zu Art. 16 ausführt wird, lässt sich der Begriff der wirtschaftlichen Notlage mit objektiv begründbaren Maßstäben kaum umschreiben. Es muss eine Existenzgefährdung vorliegen und der notwendige Lebensunterhalt des Schuldners ohne die Maßnahme nach Art. 16 nicht mehr gewährleistet sein. Kurzfristige finanzielle Engpässe oder eine angespannte Finanzlage sind allenfalls durch verzinsliche Stundungen und gegen Sicherheitsleistung zu überbrücken.

Wie ist nun aber in der Praxis zu verfahren? Wie verhält man sich, wenn der Antragsteller z.B. mit einer Bescheinigung über Arbeitslosengeld II vorspricht?

Dabei ist angeraten, jeden Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Die Gebühren für die Ausstellung von Urkunden werden dabei grundsätzlich keine Existenzgefährdung begründen, sofern sowieso nicht ein Fall der sachlichen Kostenfreiheit vorliegt. Ansonsten muss man differenzieren. Die Entscheidung über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen zweier Ausländer, die Arbeitslosengeld II beziehen, könnte ggf. zu einer wirtschaftlichen Notlage

⁶ Siehe Kommentar zum Verwaltungskostenrecht Rott/Stengel, RdNr. 2 zu Art. 16 KG

führen (90,00 € plus ggf. Erhöhung für eine oder mehrere Überprüfungen ausländischer Entscheidung in Ehesachen). Abhilfe ist hier aber vorrangig durch die Vereinbarung von Ratenzahlungen zu schaffen. Im Gegensatz dazu kann die Gebühr für die Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts zu keiner Existenzgefährdung führen, da die Möglichkeit besteht, auch während der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts die Ehe gebührenfrei zu schließen. Vor Erlass der Gebühr sollte auch immer überprüft werden, ob nicht eine Stundung sinnvoller wäre. Sinnvoll ist es dann, wenn der Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Gebührenhöhe steht.

4. Prüfung Kostenhöhe

Wird festgestellt, dass ein sachlicher und persönlicher Kostenanspruch besteht und keine sachliche Kostenfreiheit oder persönliche Gebührenfreiheit vorliegen, ist die Höhe der Kosten zu ermitteln. Diese setzen sich wie bereits dargestellt aus den Gebühren und ggf. anfallenden Auslagen zusammen.

Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe richtet sich grundsätzlich gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG nach dem Kostenverzeichnis.

Das Staatsministerium der Finanzen wurde dabei nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KG ermächtigt, ein solches zu erlassen. Für die standesamtlichen Gebühren wurde dieses Kostenverzeichnis durch Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses vom 27.10.2009 (GVBl S. 559) im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern geändert. Das geänderte Kostenverzeichnis trat am 20.11.2009 in Kraft. Geregelt wurden dabei unter der lfd. Nr. 2.II.8 die Gebühren für die personenstandsrechtlichen Amtshandlungen.

Die Gebühren für Kirchenaustritte waren schon bisher im Kostenverzeichnis unter der lfd. Nr. 3.II.2 geregelt. Die Gebühren für Namensänderungen beurteilen sich einheitlich nach Bundesrecht, nämlich § 3 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis geregelt sind, sind Art. 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KG heranzuziehen. Demnach muss eine Gebühr erhoben werden, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt diese, ist eine Rahmengebühr zwischen 5 und 25.000 € festgelegt.

Für die standesamtlichen Aufgaben sind grundsätzlich alle Amtshandlungen mit Festgebühren, d. h. mit konkreten Beträgen, versehen. Ein Ermessen bei der Festsetzung der Gebührenhöhe besteht deshalb nicht. Für einzelne Amtshandlungen, wie z. B. die Suchgebühr, wurden aber Rahmengebühren vorgesehen. Hierbei kommt es bei der Gebührenfestsetzung darauf an, wie hoch der konkrete Verwaltungsaufwand im Einzelfall war und welche konkrete Bedeutung für die Beteiligten der Amtshandlung beizumessen ist. Ferner sind im Kostenverzeichnis auch einige Amtshandlungen aufgeführt, die einer Gebührenfreiheit unterliegen.

Nachfolgend wird anhand des Kostenverzeichnisses auf einzelne Tarifstellen eingegangen, die schon öfters zu Nachfragen geführt haben:

1. Insbesondere beziehen sich die Nachfragen auf die Tarif-Stellen 1.5, 2.4, 3.7, 4.5 und 5.9, die die Erhöhung der Gebühren bis zum doppelten Betrag ermöglichen, sofern ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand vorliegt.
Dabei bleibt festzuhalten, dass die Gebühren den durchschnittlichen Verwaltungsaufwand widerspiegeln. Dies bedeutet, dass Fälle, die weniger Verwaltungsaufwand verursachen, genauso bei der Gebührenbemessung im Kostenverzeichnis bedacht wurden wie Fälle, die einen höheren Verwaltungsaufwand benötigen.
Festzuhalten bleibt aber auch, dass die personenstandsrechtlichen Gebühren, trotz der mit der Einführung des Kostenverzeichnisses einhergehenden Erhöhung zum 01.01.2009, weiterhin nicht kostendeckend sind. Zur Erreichung eines höheren Kostendeckungsgrades wurden aber die Erhöhungstatbestände nicht eingeführt. Nur in Einzelfällen kann somit von den Erhöhungen Gebrauch gemacht werden.

Dabei ist immer zu beachten, welcher Gebührentatbestand erhöht wird, da für einige Amtshandlungen bereits Erhöhungstatbestände im Kostenverzeichnis festgelegt wurden. Dies wird anhand der Tarif-Stelle 1.1 (Entscheidung über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen) nachfolgend erläutert:

Für die Entscheidung über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung einer Eheschließung nach § 13 PStG beträgt die Gebühr 50,00 €. Dabei ist insbesondere die Prüfung der §§ 1303 ff. BGB umfasst. Umfasst sind somit alle Fälle von ledigen und nichtledigen Deutschen. Die Möglichkeit der Erhöhung kann sich nur auf Fälle beziehen, die unmittelbar mit der Prüfung der Ehevoraussetzungen zusammenhängen, d. h. es muss im Einzelfall zu Schwierigkeiten bei der Prüfung kommen, so dass zusätzlicher unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entsteht. Zu denken ist hierbei an Fälle mit Problemen bei der Geschäftsfähigkeit.

- Muss zusätzlich auch noch ausländisches Recht beachtet werden, erhöht sich die Gebühr aufgrund der Tarif-Stelle 1.1.3 um 20,00 € je Ehegatten, für den ausländisches Recht zu beachten ist. Dies ist aus dem Grund berechtigt, da nun nicht mehr nur die Vorschriften der §§ 1303 ff. BGB zu beachten sind, sondern auch die Vorschrift des Art. 13 EGBGB sowie das Recht des Staates, dem der Verlobte angehört.

Da die Beachtung des ausländischen Rechts keine eigene Amtshandlung darstellt, sondern lediglich die Gebühr einer Amtshandlung erhöht, kann der Erhöhungstatbestand nach Tarif-Stelle 1.5 hier nicht separat angewandt werden. Aus diesem Grund greift die Erhöhungsmöglichkeit nur auf die für die gesamte Amtshandlung festgesetzte Gebühr von 70,00 € bzw. 90,00 €, sofern ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entsteht. Dieser muss sich aber auf die Prüfung der Ehevoraussetzungen beziehen. Denkbar sind hierbei Einzelfälle, in denen Urkunden zur Prüfung vorgelegt werden, die aus einem Staat mit unsicherem Urkundswesen stammen und die eines Überprüfungsverfahrens bedürfen.

Gleiches gilt auch für den Erhöhungstatbestand bezüglich der Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht.

- Weiterhin ist zu beachten, dass im Kostenverzeichnis ein Gebührenerhöhungstatbestand für die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Lebenspartnerschaftssachen nicht geregelt ist. Die Gebührenerhöhung richtet sich gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG nach der Tarif-Stelle 1.1.1. i.V.m. 1.1.4. Eine entsprechende Änderung im Kostenverzeichnis wird bei Gelegenheit mit dem Staatsministerium der Finanzen abgestimmt.

2. Ein weiteres Problem stellt in der Praxis die Erhöhungsmöglichkeit bezüglich der Tarif-Stelle 1.2.2.2 dar, die sich auf die Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG außerhalb der üblichen Öffnungszeiten bezieht.

Da die Öffnungszeiten des Standesamts bei den Gemeinden variieren können, ist im Einzelfall festzustellen, ob der Tatbestand erfüllt ist; dies gilt auch beispielsweise für Samstagstrauungen.

Für die Erhöhung der Gebühr bedarf es nach Tarif-Stelle 1.5 eines unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands. Dies ist ebenfalls im Einzelfall zu prüfen. Die Gebühr kann aber nicht dadurch erhöht werden, weil sich beispielsweise der Eheschließungsort außerhalb der Dienststelle befindet. Die Öffnungszeit hat nichts mit dem Eheschließungsort zu tun. Auslagen können aber diesbezüglich erhoben werden.

3. Für eine Bescheinigung über das Zurückstellen der Geburt, ist im Allgemeinen Teil des Kostenverzeichnisses eine Gebühr von 5 bis 75 € unter der lfd. Nr. 1.1.2 vorgesehen. Damit eine einheitliche Gebührenerhebung in Bayern erfolgen kann, sollten alle Standesämter eine Gebühr entsprechend der Tarif-Stelle 3.5 in Höhe von 10,00 € erheben. Eine entsprechende Änderung im Kostenverzeichnis ist bei Gelegenheit beabsichtigt.

4. Immer wieder führt auch die Gebühr für die Eintragung von Folgebeurkundungen auf Wunsch zu Schwierigkeiten.

Die Wunscheintragung der Religionszugehörigkeit bei der Grundbeurkundung (Beispiel: § 21 Abs. 1 Nr. 4 PStG) ist nicht gebührenpflichtig, da diese nicht mit einem nennenswerten zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Der Gebührentatbestand der Tarif-Stelle 5.6 bezieht sich nur auf die Folgeeintragung von Religionszugehörigkeiten, die auf Wunsch erfolgen, wie beispielsweise nach § 27 Abs. 3 Nr. 5 PStG. Hier wird durch eine auf Wunsch vorzunehmende Beurkundung zusätzlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, da dieser nicht im Zusammenhang mit einer anderen Beurkundung steht.

Der Wegfall der Religionszugehörigkeit aufgrund eines Kirchenaustritts führt hingegen zu keiner Folgebeurkundung auf Wunsch, sondern führt aufgrund der Mitteilung des Austrittsstandesamts zu einer Folgebeurkundung, die zwingend von Amts wegen vorzunehmen ist. Aus diesem Grund besteht eine sachliche Kostenfreiheit.

Auslagen

Die Erhebung von Auslagen richtet sich nach Art. 10 KG. *Sie fallen nur bei sachlicher und persönlicher Kostenpflicht an, also nur bei beendeten Amtshandlungen. Sie sind nach Anfall und nach den tatsächlichen Unkosten zu erheben. Pauschalierungen sind nach Art. 10 KG nicht vorgesehen*⁷.

Die Auslagentatbestände sind in den Absätzen 1 und 2 abschließend aufgezählt. Von praktischer Bedeutung sind dabei im Absatz 1 in erster Linie die Nummern 2 und 4. Dabei handelt es sich um Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren sowie Reisekosten im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.

⁷ Vgl. Kommentar zum Verwaltungskostenrecht Rott/Stengel, RdNr. 1 zu Art. 10 KG

- *Zu beachten ist, dass der Versand mittels einfachen Briefs nicht unter den Auslagentatbestand fällt. Das reguläre Briefporto kann dem Betrag für ein Einschreiben bzw. einer Nachnahme aber hinzugerechnet werden⁸⁹.*
- Reisekosten können bei Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle anfallen. Dienststelle ist dabei der Ort, in dem nicht nur sporadisch Dienst geleistet wird. Dies ist in der Regel das Standesamt. Finden aber Eheschließungen regelmäßig an einem hierfür gewidmeten Ort außerhalb des Standesamts statt, so wird auch diesen Ort unter den Begriff „Dienststelle“ eingeordnet. Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz können dann nicht anfallen.
- Zu den sonstigen Aufwendungen zählen insbesondere die Kosten behördeneigener oder gemieteter Fahrzeuge und Kosten für behördenfremde Einrichtungen, wie z.B. Miete. Für im Eigentum der Gemeinde befindliche Gebäude (z. B. Verwaltungsgebäude) können keine Auslagen erhoben werden. Für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung, die einer Benutzungs- und Gebührensatzung unterliegt (z. B. Museum, Kurhaus, Bürgerhaus), richtet sich die Gebührenberechnung nach der jeweiligen Satzung.

Hinzuweisen ist hierbei auf das Rundschreiben des Staatsministeriums des Innern vom 01.09.2009. Unter Ziffer 2.4 wird ausgeführt, dass die Nutzung der Eheschließungsorte für die Vornahme von Eheschließungen durch die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft rechtlich gesichert sein muss. Dies bedeutet, dass die Gemeinde zum Zeitpunkt der Eheschließung die Hoheit über einen Eheschließungsort haben muss. Die Abrechnung der Auslagen oder Benutzungsgebühren erfolgt folglich immer direkt mit den Brautleuten. Die Anmietung eines Eheschließungsorts durch die Brautleute ist hingegen nicht zulässig. Privatrechtliche Mietverträge bzw. Nutzungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Brautleuten können somit nicht geschlossen werden.

⁸Siehe Lehrheft Verwaltungskostenrecht der Bayer. Verwaltungsschule, Ziff. 4.2.2, Stand 1.1.2011

⁹Vgl. Kommentar zum Verwaltungskostenrecht Rott/Stengel, RdNr. 6 zu Art. 10 KG

- Die Bereitstellung von Musik fällt grundsätzlich unter den Auslagentatbestand und sollte daher vom Standesamt privatrechtlich organisiert werden.

Im Art. 10 Absatz 2 KG werden evtl. anfallende Schreibauslagen geregelt.

5. Kostenermittlung anhand eines Beispielfalls

Abschließend wird die Kostenermittlung anhand eines konkreten Falls aufgezeigt sowie durch einige Abwandlungen, die sich immer auf den Ausgangsfall beziehen, noch weitere auftretende Probleme dargestellt. Grundsätzlich ist dabei von einer kostenpflichtigen Amtshandlung auszugehen, da ein sachlicher und persönlicher Kostenanspruch besteht. Hinweise auf sachliche Kostenfreiheit oder persönliche Gebührenfreiheit liegen grundsätzlich nicht vor.

Fall:

Der Landwirt Josef K., deutscher Staatsangehöriger, möchte die Hausfrau Sophia T., italienische Staatsangehörige, heiraten. Am 16.05.2011 sprechen beide im Standesamt vor, um sich für die Eheschließung anzumelden. Da beide ihre Unterlagen vollständig dabei haben, kann sofort überprüft werden, ob ggf. ein Ehehindernis vorliegt. Da auch beide noch ledig sind, kann noch am selben Tag ein Termin für die Hochzeit vereinbart werden. Am Freitag, den 27.5.2011, um 10:00 Uhr findet die Hochzeit bei direkt im Standesamt statt. Das Brautpaar wählt bei der Eheschließung für die Namensführung nach Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB das deutsche Recht, bestimmt einen gemeinsamen Ehenamen und beantragt die Ausstellung von 2 Eheurkunden. Ferner bestellt das Brautpaar ein Stammbuch der Familie (Preis 30,00 €), in das ebenfalls eine Eheurkunde einzufügen ist.

Wie ist dieser Fall kostenrechtlich zu beurteilen?

Folgende Tatbestände bedürfen dabei der kostenrechtlichen Überprüfung:

- Entscheidung über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen nach § 13 PStG
- Durchführung der Eheschließung nach § 14 PStG
- Beurkundung der Eheschließung im Eheregister nach § 15 PStG
- Rechtswahlerklärung bezüglich der Namensführung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 PStG
- Erklärung zur Namensführung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PStG
- Ausstellung von Eheurkunden nach § 62 Abs. 1 Satz 1 PStG
- Verkauf des Stammbuch der Familie mit Eheurkunde

Lösung:

- Für die Entscheidung über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen, diese umfasst auch die Aufnahme der Niederschrift und die Bescheinigung über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen, ist eine Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1.1 in Höhe von 50,00 € zu erheben. Da Frau Sophia T. italienische Staatsangehörige ist, musste auch ausländisches Recht beachtet werden, weshalb sich die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1.3 um 20,00 € erhöht. Insgesamt sind somit 70,00 € zu erheben.
- Die Vornahme der Eheschließung ist nach Tarif-Stelle 1.2.1 gebührenfrei, da diese innerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts stattfindet.
- Die Beurkundung der Eheschließung im Eheregister ist nach Tarif-Stelle 1.4.1 gebührenfrei.
- Die Rechtswahlerklärung ist nach Tarif-Stelle 3.2 gebührenfrei, da diese bei der Eheschließung entgegengenommen wird.
- Ebenso die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens.
- Für die Ausstellung von 3 Eheurkunden (eine davon für das Stammbuch der Familie) ist eine Gebühr in Höhe von jeweils 10,00 € zu erheben. Da es sich bei den festgesetzten Gebühren um Einzelaktgebühren handelt, muss die Gebühr für jede Amtshandlung neu erhoben werden. Somit sind insgesamt 30,00 € nach Tarif-Stelle 4.2 zu erheben. Eine Ermäßigung aufgrund der Ausstellung mehrerer Eheurkunden ist nicht möglich.

Somit sind insgesamt 100,00 € an Gebühren zu erheben.

Der Verkauf des Stammbuchs der Familie stellt keine Amtshandlung nach Art. 1 Abs. 1 KG dar, da es sich um keine hoheitliche Maßnahme handelt. Der Verkauf muss privatrechtlich abgewickelt werden und kann nicht in die Kostenrechnung aufgenommen werden. Eine Aufnahme als Auslagentatbestand nach Art. 10 KG ist ebenfalls *nicht möglich*.

Da in fast allen Standesämtern die kompletten Gebühren – aus praktischen Erwägungen heraus – bereits bei der Anmeldung der Eheschließung vereinnahmt werden, werden die Kosten jeweils vor der Fälligkeit erhoben. Nach Art. 14 Abs. 1 KG ist dies auch möglich, da die Standesämter von ihrem Ermessen Gebrauch machen. *Voraussetzung dabei ist immer das Bestehen von Kostenpflicht. Angemessen ist der Vorschuss dann, wenn er in einer zur Deckung der voraussichtlichen Kosten hinreichenden Höhe geleistet wird. Dieser darf also nicht höher sein als die zu erwartende Kostenforderung¹⁰.*

Abwandlung 1:

Bei der Eheschließung wird keine Erklärung über die Wahl eines Ehenamens abgegeben. Erst nach der Eheschließung kommen die beiden Eheleute erneut zum Standesamt, um eine Ehenamenserklärung abzugeben. Es wird eine Erklärung zur Rechtswahl in das deutsche Recht sowie eine Erklärung zur Bestimmung des Ehenamens beurkundet. Gleichzeitig möchte die Ehefrau einen Doppelnamen führen. Eine entsprechende Erklärung wird ebenfalls beurkundet und im Eheregister eingetragen.

Wie ist dieser Fall kostenrechtlich zu beurteilen?

Folgende Tatbestände bedürfen dabei der kostenrechtlichen Überprüfung:

- Rechtswahlerklärung bezüglich der Namensführung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 PStG
- Erklärung zur Namensführung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PStG
- Erklärung zur Namensführung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PStG
- Eintragung der Folgebeurkundung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 PStG

¹⁰ Siehe Lehrheft Verwaltungskostenrecht der Bayer. Verwaltungsschule, Ziff. 5.4.1, Stand 1.1.2011

Lösung:

- Für die Rechtswahlerklärung sowie die beiden Erklärungen zur Namensführung sind nach Tarif-Stelle 3.1 Gebühren in Höhe von jeweils 25,00 € zu erheben, denn grundsätzlich ist für jede Amtshandlung eine Gebühr zu erheben, auch wenn diese im Zusammenhang mit anderen Amtshandlungen vorgenommen wird¹¹¹². Demnach sind hier 75,00 € zu erheben. Dabei ist es unerheblich, ob die beiden Namensklärungen in einer Niederschrift erfolgen bzw. diese mit nur einem Siegel versehen sind.

Da dies im Vergleich zu der Gebührenfreiheit für Namensklärungen, die bei der Vornahme der Eheschließung erfolgen, recht hoch erscheint, wird seitens des Staatsministeriums des Innern zusammen mit dem Staatsministerium der Finanzen geprüft, ob eine Gebührenoberbegrenze eingeführt werden kann.

- Die Eintragung der Folgebeurkundung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 PStG unterliegt aber der sachlichen Kostenfreiheit, da die Folgebeurkundung (auch ohne Antrag) von Amts wegen im Eheregister beurkundet werden muss.

Somit sind insgesamt 75,00 € an Gebühren zu erheben.

Abwandlung 2:

Am Donnerstag, 26.05.2011, einen Tag vor der Eheschließung, rufen die Verlobten beim Standesamt an und sagen die Eheschließung ab.

Wie ist dieser Fall kostenrechtlich zu beurteilen?

¹¹ Siehe Lehrheft Verwaltungskostenrecht der Bayer. Verwaltungsschule, Ziff. 4.1.4, Stand 1.1.2011

¹² Vgl. Kommentar zum Verwaltungskostenrecht Rott/Stengel, RdNr. 3 zu Art. 7 KG

Die bereits geprüften Tatbestände bedürfen nun nochmals der kostenrechtlichen Überprüfung:

- Entscheidung über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen nach § 13 PStG
- Durchführung der Eheschließung nach § 14 PStG
- Beurkundung der Eheschließung im Eheregister nach § 15 PStG
- Rechtswahlerklärung bezüglich der Namensführung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 PStG
- Erklärung zur Namensführung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PStG
- Ausstellung von Eheurkunden nach § 62 Abs. 1 Satz 1 PStG

Lösung:

Wie oben dargestellt, stellen alle Punkte Amtshandlungen nach Art. 1 Abs. 1 KG dar. So wurde auch bereits eine Entscheidung über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen getroffen. Die Gebühr in Höhe von 70,00 € ist somit vollständig zu erheben, da der Kostenanspruch nach Art. 11 Satz 1 durch die Feststellung bereits entstanden ist. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Feststellung der Ehevoraussetzungen zurückgenommen wäre.

Nachdem die beantragte Vornahme der Eheschließung im Vorfeld abgesagt wurde, muss nun geklärt werden, ob nicht trotzdem eine Gebühr erhoben werden muss. Gemäß Art. 8 Abs. 2 KG ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung und Auslagen zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 €, höchstens jedoch die für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr. Das Erheben einer Gebühr ist daher für jeden Fall gesondert zu prüfen. Dabei gilt der Grundsatz, dass wenn kein Aufwand oder nur sehr geringer Aufwand entstanden ist, von der Festsetzung der Gebühr nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KG abzusehen ist, sofern dies der Billigkeit nicht widerspricht.

Im vorliegenden Fall würde sich das wie folgt gestalten:

- Die Vornahme der Eheschließung ist nach Tarif-Stelle 1.2.1 sowieso gebührenfrei, da diese innerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts stattfindet.

Sollte die Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten stattfinden, ist zu bewerten, ob nicht bereits zusätzlicher Aufwand für die Vornahme der Eheschließung entstanden ist. Ist dies der Fall, muss die Gebühr für die Amtshandlung ermäßigt werden. Sie beträgt daher je nach Aufwand zwischen 15,00 € und 52,50 €.

- Die Beurkundung der Eheschließung im Eheregister ist nach Tarif-Stelle 1.4.1 ebenfalls gebührenfrei. Die Rücknahme hat darauf keine Auswirkung. Es kann keine Gebühr erhoben werden.
- Die Rechtswahlerklärung und Namenserkklärungen werden aufgrund der Absage nicht beurkundet. Es kann deshalb auch keine Gebühr erhoben werden.
- Für die Ausstellung von 3 Eheurkunden (eine davon für das Stammbuch der Familie) wäre nur dann eine Gebühr zu erheben, wenn die Ausstellung bereits vor Absage der Eheschließung beantragt wurde und somit ein Aufwand entstanden ist. Die Gebühr würde dann 30,00 € betragen, da die Mindestgebühr in Höhe von 15,00 € mit 10,00 € je Urkunde unterschritten wird.

Somit sind insgesamt 70,00 € an Gebühren zu erheben.

Zu beachten ist, dass ein zu viel entrichteter Vorschuss zu erstatten ist.

Abwandlung 3:

Sie stellen bei der Prüfung der Ehevoraussetzungen fest, dass diese nicht erfüllt sind und lehnen den Antrag auf Feststellung der Ehevoraussetzungen ab.

Wie ist dieser Fall kostenrechtlich zu beurteilen?

Hier bedarf nur der Tatbestand „Entscheidung über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen nach § 13 PStG der kostenrechtlichen Überprüfung:

- Entscheidung über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen nach § 13 PStG

Lösung:

Nach Art. 8 Abs. 1 KG kann bei Ablehnung eines Antrags die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. Bei Ablehnung wegen Unzuständigkeit, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Dies bedeutet, dass es wieder einer Einzelfallprüfung bedarf.

Im vorliegenden Fall muss jedoch die volle Gebühr in Höhe von 70,00 € erhoben werden, da eine Entscheidung – wenn auch negativ – getroffen wurde, die Amtshandlung somit abgeschlossen wurde.

Im vorliegenden Fall muss jedoch die volle Gebühr in Höhe von 70,00 € erhoben werden, da eine Entscheidung – wenn auch negativ – abschließend getroffen wurde, die Amtshandlung somit abgeschlossen wurde.

6. Anlagen

Prüfschemen:

1. Prüfschema Kostenanspruch:

Kostengläubiger	Freistaat Bayern sowie Rechtsträger anderer Behörden, die im staatlichen Auftrag (Art. 1 Abs. 1 und 2 KG) tätig sind
Sachlicher Kostenanspruch	entsteht für alle Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt (= Amtshandlungen)
Persönlicher Kostenanspruch	Kostenschuldner als Zahlungspflichtiger bestimmt sich nach Art. 2 KG
Sachliche Kostenfreiheit	Kostenfreiheit nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Regelung
Weitere Befreiungstatbestände	insbesondere spezialgesetzliche Regelungen

Persönliche Gebührenfreiheit	vgl. Art. 4 KG
Billigkeitsmaßnahmen	vgl. Art. 16 KG

2. Prüfschema Gebührenhöhe

Gebührenhöhe	<p>vgl. Art. 6 Abs. 1 KG</p> <p>⇓ ⇓ ⇓</p> <p>Kostenverzeichnis (Art. 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KG)</p>
Auslagen	<p>vgl. Art. 10 KG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren • Reisekosten • sonstige Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle • Schreibauslagen